

**Art. 1 Gegenstand des Auftrages**

Gegenstand des Auftrages ist die Erstellung einer der Transportart entsprechenden Verpackung für das in Frage stehende Gut.

**Art. 2 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Verpackungsfirma den Zweck der Verpackung (Transport, Lagerung, etc.) den Wert und die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, dessen Transportempfindlichkeit und alle anderen Angaben, die für die Erstellung der Verpackung von Wichtigkeit sein können, mitzuteilen.

**Art. 3 Vorschriften des Auftraggebers**

Die Verpackungsfirma erstellt die in Auftrag gegebene Verpackung nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund ihrer fachlichen Erfahrung. Werden vom Auftraggeber in bezug auf die Erstellung der Verpackung besondere Vorschriften gemacht, trägt dieser die Verantwortung für alle Folgen, die aus der Beachtung dieser Vorschriften entstehen.

**Art. 4 Vorschläge des Auftragnehmers**

Werden Vorschläge und Anregungen der Verpackungsfirma vom Auftraggeber (z.B. aus Kostengründen) abgelehnt, haftet der Auftraggeber für alle Folgen, die aus der Nichtbeachtung der genannten Vorschläge und Anregungen entstehen.

**Art. 5 Schäden in Gewahrsam der Verpackungsfirma**

Die Verpackungsfirma haftet für Schäden am übergebenen Verpackungsgut, welche ab dem Zeitpunkt der Uebernahme desselben bis zu seiner Rückgabe an den Auftraggeber von der Verpackungsfirma oder von den von ihr eingesetzten Hilfspersonen schuldhafterweise verursacht werden.

Das Verpackungsgut gilt als übernommen, sobald es effektiv in die Obhut der Verpackungsfirma gelangt. Es gilt als zurückgegeben, sobald es die Obhut der Verpackungsfirma wieder verlässt. Für Hin- und Rücktransporte sowie für Manipulationen übernimmt die Verpackungsfirma eine Haftung nur dann, wenn sie diese Transporte/Manipulationen selbst durchführt.

**Art. 6 Schäden, die sich ausserhalb des Gewahrsams der Verpackungsfirma ereignen**

Für Schäden am Verpackungsgut, die sich ausserhalb des Gewahrsams der Verpackungsfirma ereignen, übernimmt die Verpackungsfirma grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, es werde der unwiderlegbare Nachweis erbracht, dass ein solcher Schaden nur und ausschliesslich auf erhebliche Mängel der durch die Verpackungsfirma hergestellte Verpackung zurückzuführen ist. Bei allfälligen derartigen Ansprüchen muss darüber hinaus der Nachweis erbracht werden, dass an der hergestellten Verpackung (inkl. Verstrebungen, Verzurrungen, Sicherungen, Füllmaterial etc.) nachdem sie die Obhut der Verpackungsfirma verlassen hat, keine Veränderungen, durch wen auch immer, vorgenommen wurden.

**Art. 7 Umfang der Haftung**

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich auf die Reparatur- und/oder Ersatzkosten des geschädigten Verpackungsgutes (bei Ersatzkosten gelten diejenigen am Ort und zur Zeit seiner Uebernahme), im Maximum jedoch auf SFr. 500'000.— pro Verpackungsauftrag. Diese Höchstlimite gilt nicht für Fälle nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit der Verpackungsfirma.

**Art. 8 Anspruchsstellung / Anspruchsberechtigter**

Allfällige Ansprüche können nur vom Auftraggeber der Verpackungsfirma gestellt werden.

**Art. 9 Haftungsausschlüsse**

Von der Haftung der Verpackungsfirma ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- 9.1 sämtliche mittelbaren Schäden wie z.B. Nutzungs-, Zins-, Kurs-, Betriebsverluste, entgangener Gewinn, Betriebs- und Nutzungsausfall etc.
- 9.2 Folgen mangelnder Angaben gemäss Art. 2 dieser Geschäftsbedingungen
- 9.3 Folgen nachträglicher Veränderungen an der Verpackung (inkl. Verstrebungen, Verzurrungen, Sicherungen, Füllmaterial etc.) sowie nachträglicher Zuladung.
- 9.4 Folgen, die aus der Beachtung ausdrücklicher Vorschriften des Auftraggebers gemäss Art. 3 dieser Geschäftsbedingungen entstehen.
- 9.5 Folgen aus der Nichtbeachtung von Vorschlägen/Anregungen der Verpackungsfirma (gemäss Art. 4 dieser Geschäftsbedingungen).
- 9.6 Schäden, die in der besonderen Natur (Empfindlichkeit) des Gutes liegen wie z.B. konstruktionsbedingte Beschädigungen als Folge von normalen Transporterschütterungen.

9.7 Folgen aus der Tatsache, dass sich das Gut in einem für den Transport ungeeigneten Zustand befand, wie z.B. beim Nichtvorhandensein von Transportsicherungen und/oder Verstrebungen, deren Notwendigkeit nur vom Hersteller bzw. vom Auftraggeber beurteilt und/oder nur von diesem am Gut angebracht werden können.

9.8 Versteckte Mängel am Transport-/Lagergut, die bei der Uebernahme durch die Verpackungsfirma nicht festgestellt werden können.

9.9 Schäden, die durch eine anderweitige Versicherung (z.B. Transport-, Lager-, Feuer-, Frachtführerhaftpflicht-Versicherung) gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Regress-Ansprüche solcher Versicherer, sofern eine vom Anspruchsberechtigten unterzeichnete Abtretungserklärung vorgelegt wird.

9.10 alle andern als die in Art. 5 und 6 genannten Schäden.

9.11 verspätet eingereichte Mängelrügen gemäss Art. 10 dieser Bedingungen

**Art. 10 Mängelrügen**

Allfällige Mängelrügen und/oder Ansprüche auf Entschädigungen gemäss Art. 5 dieser Geschäftsbedingungen müssen vom Anspruchsberechtigten

- a) bei Auslieferung der Verpackung an den schweizerischen Auftraggeber innert 3 Tagen nach Empfang der Sendung
- b) bei direktem Versand an den Empfangs-/Lagerort in der Schweiz innert 3 Tagen nach Empfang der Sendung
- c) bei direktem Versand an den Empfangs-/Lagerort im Ausland innert 8 Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich gemeldet werden. Auf verspätet eingereichte Mängelrügen / Ansprüche kann nicht eingetreten werden.

**Art. 11 Offerten**

Offert- und Katalogpreise sind freibleibend und können ohne vorherige Bekanntgabe geändert werden. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verpackungsfirma. Technische Produkteigenschaften und Angaben über Materialqualitäten sind verbindlich, wenn diese durch uns ausdrücklich bestätigt worden sind.

**Art. 12 Pläne / Mustersendungen**

Pläne, Zeichnungen, Muster, techn. Beschreibungen und Prüfungsberichte dürfen ohne Zustimmung der Verpackungsfirma weder vervielfältigt noch Dritten überlassen werden. Sie gelten als persönlich anvertraut und bleiben Eigentum der Verpackungsfirma.

**Art. 13 Preise**

Die Verpackungsfirma behält sich das Recht vor, vereinbarte Preise in Fällen von Preiserhöhungen am Rohstoffmarkt entsprechend anzupassen.

**Art. 14 Zahlungsbedingungen**

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind die Rechnungen der Verpackungsfirma innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Faktura-betrages Eigentum der Verpackungsfirma.

**Art. 15 Retentionsrecht**

Die der Verpackungsfirma zur Verpackung oder Lagerung übergebenen Güter haften ihr als Faustpfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber.

**Art. 16 Lieferung von Handelswaren**

Die Transportkosten und das Transportrisiko gehen zu Lasten des Empfängers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Versandart wird nach dem Ermessen der Verpackungsfirma kostengünstig bestimmt und verrechnet. Für zusätzliche Verpackung werden die Selbstkosten verrechnet.

**Art. 17 Lieferfristen**

Von der Verpackungsfirma bestätigte Lieferfristen werden nach Möglichkeiten eingehalten, sind jedoch ohne besondere Abmachungen unverbindlich. Eine Verspätung in der Auslieferung gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz von Verzugschaden.

**Art. 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Oberglatt.